

RS Vwgh 2018/3/27 Ra 2016/06/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2018

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art132 Abs1 Z1;

VwGVG 2014 §27;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ra 2016/06/0117

Rechtssatz

Unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeswerden im Sinn des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten der vor dem VwG beschwerdeführenden Partei zum Gegenstand haben. Die in der Revision aufgeworfene Frage der Auslegung des VwGVG 2014 ist somit auch eine Frage der Auslegung der Vorschriften des B-VG über die Grundsätze der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2016060116.L03

Im RIS seit

11.05.2018

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at